

- Anlage 1 -

2. Nachtragssatzung vom

zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NW.S. 250), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler beschlossen.

§ 1

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter
138,89 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
227,71 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
405,36 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
1.678,46 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter
174,80 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
276,45 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
479,78 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
1.752,88 Euro.

§ 2

§ 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 74,42 Euro jährlich erhoben.

§ 3

§ 3 (6) erhält folgende Fassung:

Für die Sonderleerung nach § 11 (6) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird eine Gebühr in Höhe von 30,50 Euro erhoben. Die hierfür zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt Eschweiler mittels Einzelbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig

§ 4

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .12.2020

Leonhardt
Bürgermeisterin